



Verordnung

Über Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Ramsau im Zillertal vom 23. 06. 2015 werden gemäß § 76b in Verbindung mit § 94d Z 8a Straßenverkehrsordnung 1960 (STVO 1960) die Gemeindestraßen Gst.Nr. 1217 und 1219/4 KG Ramsberg, nach Maßgabe der beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Lagepläne des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG, 6060 Hall in Tirol, zur Wohnstraße erklärt . Die Verordnungsgrundlage bildet ein verkehrstechnisches Gutachten des Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG, 6060 Hall in Tirol, vom 24.04.2015.

Die Verordnung ist durch Vorschriftszeichen gemäß § 53 lit. 9c STVO 1960 „Wohnstraße“ bzw. § 53 lit. 9d STVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ an folgenden Stellen (jeweils am rechten Fahrbahnrand) gemäß § 44 STVO 1960 kundzumachen und tritt mit dem Anbringen dieser Verkehrszeichen in Kraft:

- ✓ Gemeindestraße (Gst.Nr. 1217) auf der Zufahrt aus Richtung B 169 unmittelbar westlich der Abzweigung am rechten Fahrbahnrand
- ✓ Aufhebung für die Gegenfahrtrichtung am gegenüberliegenden Fahrbahnrand.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen samt Zusatztafeln in Kraft.

Gemäß § 43 Straßenverkehrsordnung 1960 ist der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) von den Organen des Straßenerhalters in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) festzuhalten.

Der Bürgermeister:

Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:
Amtstafel + Internet (www.ramsau.tirol.gv.at/amtstafel)
Angeschlagen am: 24. 06. 2015
Abgenommen am: 09. 07. 2015



amtssigniert

Prüfungen unter www.ramsau.tirol.gv.at/amtssignatur
Signatur aufgebracht von Friedrich Steiner, 24.06.2015
08:16:58